

Amtsblatt des Marktes Regenstauf



Markt Regenstauf
Bahnhofstr. 15, 93128 Regenstauf
E-Mail: markt@regenstauf.de
Telefon: 09402/5090
Dieses Amtsblatt wird veröffentlicht unter
www.regenstauf.de

Nummer: 13/2026
Datum: 25.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung	Seite
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Marktes Regenstauf für das Haushaltsjahr 2026	2
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Regenstauf (Kostensatzung)	4
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2026	11
Bekanntmachung Freiwillige Feuerwehr Regenstauf Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG): Einladung zur Neuwahl des Feuerwehrkommandanten und eines Stellvertreters	13
Bekanntmachung Freiwillige Feuerwehr Grafenwinn Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG): Einladung zur Neuwahl der Feuerwehrkommandanten	14
Bekanntmachung Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grafenwinn	15
Bekanntmachung Wasserrecht	16
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026	17

Haushaltssatzung des Marktes Regenstauf für das Haushaltsjahr 2026

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 die Haushaltssatzung des Marktes Regenstauf samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Das Landratsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 04.05.2026 – Az.: S12-027.13-Ba. für den genehmigungspflichtigen Bestandteil der Haushaltssatzung die rechts-aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Marktes Regenstauf für das Haushaltsjahr 2026 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt im Rathaus, Bahnhofstraße 15, Zimmer Nr. 30, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Der Haushaltsplan kann außerdem im Internet unter www.regenstauf.de eingesehen werden.

Regenstauf, den 10. Juni 2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Marktes Regenstauf für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Regenstauf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.994.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.197.100 €.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk Regenstauf“ schließt im Erfolgsplan

mit Erlösen von	2.391.300 € und
Aufwendungen von	2.252.400 € bei
einem Jahresgewinn von	138.900 € und
im Vermögensplan mit der Endsumme von	2.080.000 € ab.

§ 2

(1) Für das Haushaltsjahr 2026 werden über gültige, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (332.300 €) hinaus neue Kreditermächtigungen in Höhe von 3.546.800 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

(2) Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die gültigen, nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen des Eigenbetriebs "Wasserwerk Regenstauf" hinaus keine neuen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festzusetzen, um den veranschlagten Kreditbedarf (502.800 €) zu decken.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Marktes Regenstauf wird auf 4.451.400 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen werden beim Eigenbetrieb „Wasserwerk Regenstauf“ nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird beim Markt Regenstauf auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird beim Eigenbetrieb „Wasserwerk Regenstauf“ auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

**Satzung
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
des Marktes Regenstauf
(Kostensatzung)**

Vom 22. Juni 2026

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Regenstauf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Regenstauf (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§3

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 13. Februar 2003 außer Kraft.

Regenstauf, 22.06.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

Kostenverzeichnis
Zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes
Regenstauf vom 22. Juni 2026
(Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	 5 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweischrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 € 50 bis 2 500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
06		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Aus Behördenakten:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
		an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		an am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:	
		Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	061	Schreibauslagen werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif- Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	 2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
61	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
62	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		Zweckentfremdung von Wohnraum	
63	620	Genehmigung nach Art. 1 des Zweckentfremdungsgesetzes	50 bis 2 500 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
70	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahls, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
81	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers	10 bis 300 €
	814	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutritts-gewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2026

Festsetzung:

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Grundsteuerfestsetzung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer A bzw. die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der für das Vorjahr geltenden Höhe festgesetzt.

Gründe:

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sind durch § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 unverändert bei 310 v.H. belassen worden. Soweit sich nicht durch Änderungen beim Grundstückseigentum oder in der –bewertung durch einen neuen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Regensburg Änderungen ergeben haben, verbleibt es bei der für das Vorjahr festgesetzten Grundsteuer.

Hinweise:

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Die Grundsteuer wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zur Zahlung fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Die Höhe des jeweiligen Vierteljahresbetrages kann aus dem letzten erlassenen schriftlichen Grundsteuerbescheid ersehen werden.

Für den Fall, dass diese Festsetzung zu den obigen Zahlungsterminen noch nicht wirksam geworden ist (15.02. und 15.05.), besteht eine Verpflichtung zur Vorauszahlung in derselben Höhe.

Soweit Abbuchungsaufträge vorliegen, wird die fällige Rate vom dort genannten Konto eingezogen. Eine eigene Zahlung (z.B. Überweisung, Bareinzahlung) erübrigt sich in diesen Fällen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Markt Regenstauf, Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstauf.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unten aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

zu erheben.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Beim Markt Regenstauf besteht keine Möglichkeit zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regenstauf, 10.06.2026

Schindler
1. Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Regenstauf

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG):

Einladung zur Neuwahl des Feuerwehrkommandanten und eines Stellvertreters

Der Markt Regenstauf lädt gemäß § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren ein zu den **Neuwahlen des ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Regenstauf und eines Stellvertreters, am Mittwoch, den 22. Juli 2026, um 19.00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus in Regenstauf**

Wer darf wählen:

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Regenstauf, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bis zu 67 Jahre alt sind (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und §35 Satz 2 SGB VI).

Wer wird gewählt:

Der Feuerwehrkommandant ist nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Aufgabe des Feuerwehrkommandanten ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte und Einsätze zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sind nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Deren Amtszeit beträgt ebenfalls sechs Jahre.

Im Fall der Verhinderung des Feuerwehrkommandanten nehmen die Stellvertreter dessen Aufgaben vollinhaltlich wahr.

Wer kann gewählt werden:

Feuerwehrkommandant, ebenso dessen Stellvertreter, kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Grafenwinn

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG):

Einladung zur Neuwahl der Feuerwehrkommandanten

Der Markt Regenstauf lädt gemäß § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren ein zur **Neuwahl der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grafenwinn am Montag, den 27. Juli 2026 um 20.00 Uhr, im Gerätehaus Grafenwinn.**

Wer darf wählen:

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Grafenwinn, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bis zu 67 Jahre alt sind (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und §35 Satz 2 SGB VI).

Wer wird gewählt:

Der Feuerwehrkommandant ist nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Aufgabe des Feuerwehrkommandanten ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte und Einsätze zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

Wer kann gewählt werden:

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Markt Regenstauf

Schindler

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grafenwinn

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grafenwinn findet am 21.07.2026 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Grafenwinn, Kreuther Str. 7, 93128 Regenstauf die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers statt.

Alle Wahlberechtigten aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grafenwinn sind zur Wahl eines Ortssprechers oder einer Ortssprecherin eingeladen.

Die ehemalige Gemeinde Grafenwinn umfasst die Ortsteile

- Breitwies
- Danersdorf
- Elendhalbstraße
- Glapfenberg
- Gnadenhof
- Grafenwinn
- Greisberg
- Kirchberg
- Kreuth
- Rappershof
- Wiedenhof

Die ehemalige Gemeinde Grafenwinn ist auf Grund des Ergebnisses der Gemeinderatswahlen vom 08.03.2026 in der neuen Wahlzeit des Marktgemeinderates (01.05.2026 – 30.04.2032) nicht im Marktgemeinderat vertreten.

Mehr als ein Drittel der in der ehemaligen Gemeinde Grafenwinn ansässigen Gemeindebürger hat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers schriftlich beantragt.

Regenstauf, 23.06.2026
Markt Regenstauf

Schindler
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 28.04.2026 (Az.: S31-3-641.20.30-REG-OT Edlhausen) wurde dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Edlhausen, Marktgemeinde Regenstauf in den Regen erteilt.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Plänen wird gemäß Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayWG vom 22.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/%C3%96ffentliche-Bekanntmachung/>) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Regensburg hat die turnusmäßige Neufestsetzung der Bodenrichtwerte in seinen Sitzungen im Mai 2026 durchgeführt.

Die Bodenrichtwertübersicht zum Stichtag **01.01.2026** wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05.04.2005 in der Zeit **vom 25.06.2026 bis 26.07.2026** im Bauamt des Marktes Regenstein, Bahnhofstraße 15, 93128 Regenstein, **Zimmer 32**, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Es besteht das Recht für jedermann, auch nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§196 Abs. 3 BauGB).

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können schriftliche Einzelauskünfte (erster Bodenrichtwert 30,00 Euro, jeder weitere 20,00 Euro) oder die digitale Bodenrichtwert-übersicht für den gesamten Landkreis Regensburg (Gebühr 200,00 Euro) schriftlich angefordert werden unter:

Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 41, Postfach 12 03 29, 93025 Regensburg (Telefax 0941/4009-426, E-Mail gutachterausschuss@lra-regensburg.de).

Alle Bodenrichtwerte können auch kostenfrei von jedermann auf der Homepage des Landkreises Regensburg dauerhaft eingesehen werden:

<https://www.landkreis-regensburg.de/buergerservice/bauen/gutachterausschuss/?bodenrichtwerte&orga=93710>